

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Neuenburger Holz“ in den Gemeinden Zetel und Bockhorn, Landkreis Friesland vom

Stand: 29.11.2018

Aufgrund der §§ 22, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in der mitveröffentlichten Karte dargestellte Gebiet in den Gemarkungen Neuenburg, Bockhorn und Zetel im Landkreis Friesland wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Neuenburger Holz“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Neuenburger Urwald“.
- (2) Die Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000. Die verbindlichen Grenzen ergeben sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:5.000 und verlaufen auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen unentgeltlich eingesehen werden:
Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 26340 Zetel
Gemeinde Bockhorn, Am Markt 1, 26345 Bockhorn
Landkreis Friesland - untere Naturschutzbehörde-, Lindenallee 1, 26441 Jever
- (3) Das NSG umfasst das FFH-Gebiet Nr. 2513-331 „Neuenburger Holz“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des FFH-Gebietes, welches im NSG liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (4) Das Naturschutzgebiet weist eine Größe von ca. 713 ha auf.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Der außerordentlich hohe Wert des Gebietes für Natur und Landschaft beruht sowohl auf den großräumigen naturnahen und lichten Wirtschaftswäldern, den ungenutzten Naturwäldern sowie deren Waldinnen- und -außenrändern, Waldwallhecken, Baumveteranen als auch auf kleineren extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen, Hochstaudenfluren und kleineren Waldweihern. Der besondere Wert ruht ebenfalls auf den Böden dieses historisch alten Waldes, der trotz der unterschiedlichen historischen Waldnutzungsformen seither als Lebensraum einer heute größtenteils schutzwürdigen Tier- und Pflanzenvielfalt nur unwesentlich durch den Menschen verändert wurde.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung und Wiederherstellung der Waldflächen unterschiedlicher Ausprägung einschließlich der Waldränder. Dazu gehören die Waldwallhecken und kleineren Waldweiher sowie die extensiven Feuchtgrünlandflächen und Hochstaudenfluren. Daneben bilden die jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften das Schutzziel. Der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit stellt einen weiteren Schutzzweck dar.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die natürliche Entwicklung auf den in der maßgeblichen Karte als Fläche mit natürlicher Waldentwicklung „Neuenburger Urwald“ dargestellten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen tot- und altholzreichen Waldgesellschaften mit strukturreichen Waldinnen- und Außenrändern,

3. die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Waldwallhecken,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Kleingewässern und Waldweihern,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland,
 6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum aller typischen Tierarten, hier insbesondere dem Mittelspecht (*Leipicus medius*), dem Eisvogel (*Alcedo atthis*) sowie diverser Fledermausarten,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Pilz- und Pflanzenarten, wie z.B. verschiedene Farn- und Orchideenarten,
 8. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
 9. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
 10. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.
- (4) Das gemeldete FFH-Gebiet Nr. 2513-331 „Neuenburger Holz“ ist Bestandteil des NSG. Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG Nr. L 363, S. 368) und trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Neuenburger Holz“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen,
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **91E0* Auenwälder mit Erle und Esche auf feuchten bis nassen Standorten** mit ihren charakteristischen, standortgerechten Baumarten wie z.B. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) mit verschiedenen und untereinander mosaikartig verzahnten Entwicklungsphasen und einem natürlichen, oberflächennahen Wasserhaushalt sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil, zahlreichen Höhlenbäumen und spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*) und Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*), in möglichst strukturreichen Beständen und mit standorttypisch hohem Grundwasserspiegel.
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) **3150 natürliche und naturnahe eutrophe Seen** mit der charakteristischen Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions durch Sicherung und Entwicklung eines lebensraumtypischen Wasserhaushalts mit naturnahen Uferstrukturen, einer lebensraumtypisch entwickelten Vegetationszonierung und einem gut entwickelten Inventar an lebensraumtypischen Arten. Im Hinblick auf Amphibien (insbesondere die FFH-Art Kammmolch) haben die unbeschattete, möglichst fischfreien Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) eine große Bedeutung.
 - b) **9110 Bodensaure Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder)** mit ihren charakteristischen Arten insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt sein. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen, strukturreiche Waldränder und ein Unterwuchs von Stechpalmen sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt von großer Wichtigkeit. Ein Teil der Bestände unterliegt als ungenutzter Naturwald der eigendynamischen Entwicklung (auch wenn sich dadurch langfristig die Baumartenzusammensetzung verändert).

- c) **9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterwuchs aus Stechpalme** einschließlich seiner charakteristischen Arten wie die Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*). Ziel ist die Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren, trockenen bis frischen, z.T. auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten zusammengesetzt sein. Ziel ist Buchendominanz oder ein buchendominierter Mischwald mit Eiche und teilweise auch Hainbuche. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen, strukturreiche Waldränder und ein Unterwuchs von Stechpalmen sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt von großer Bedeutung.
- d) **9130 Waldmeister-Buchenwald** einschließlich seiner charakteristischen Arten, insbesondere Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Stieleiche (*Quercus robur*), möglichst Esche (*Fraxinus excelsior*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Ausdauerndes Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) und Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten. Diese Wälder sollen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen aufweisen und Baumarten enthalten, die dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald entsprechen.
- e) **9160 Eichen-Hainbuchenwälder** einschließlich ihrer charakteristischen Arten Stieleiche (*Quercus robur*) und daneben Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie anderen Mischbaum- und Straucharten wie z.B. möglichst Esche (*Fraxinus excelsior*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*) durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten. Diese Wälder sollen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen und aus standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche zusammengesetzt sein sowie Vorkommen von standortgerechten Mischbaumarten wie Esche und Buche. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind in den Beständen aufgrund der besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt von großer Bedeutung. Ein Teil der Bestände unterliegt als ungenutzter Naturwald der eigendynamischen Entwicklung, auch wenn sich dadurch langfristig die Baumartenzusammensetzung verändert. Auf dem überwiegenden Flächenanteil ist der Charakter eines artenreichen Mischwaldes mit hohen Anteilen von, durch gezielte Bewirtschaftung in einigen Gebieten auf Teilflächen als Hutewald, bewahrt worden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. Pflanzen zu schädigen oder zu entnehmen,
 3. Landschaftselemente wie z.B. Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen, Alleen, naturnahe Gebüsche und Kleingewässer sowie naturnah aufgebaute Waldränder zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
 4. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,

5. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 6. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
 7. den Grundwasserstand abzusenken oder in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann, z.B. durch Neuanlage von Gräben, Grütten oder Drainagen. Die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern ist grundsätzlich verboten,
 8. Gewässer zu überbauen, zu verrohren oder auf andere Weise, wie z.B. Einbringen von Düngemitteln, zu beeinträchtigen,
 9. Hunde frei laufen zu lassen,
 10. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
 11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
 12. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge z.B. Flugmodelle, Drohnen oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Grund zu unterschreiten; ausgenommen sind Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 13. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen und Wohnmobile abzustellen,
 14. Feuer wie z.B. Lager- und Brauchtumsfeuer zu entfachen oder zu grillen,
 15. Straßen und Wege neu anzulegen oder auszubauen,
 16. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 17. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen,
 18. bauliche Anlagen aller Art, inkl. Leitungen, Kabel oder Rohre, zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 19. das Aufsuchen und die Neuanlage von Geocaches.
- (3) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des NSG zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit,
 3. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist,
 - c) durch Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zur Forschung und wissenschaftlichen Untersuchung durch die NFL oder die NW-FVA bzw. deren Beauftragte,

4. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Erforschung des Naturschutzgebietes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. das Mitführen von Jagd- und Diensthunden bei deren bestimmungsmäßigem Gebrauch,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen und nach den Grundsätzen des § 39 Abs. 5 BNatSchG, WHG und des NWG,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden.
 8. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen außerhalb des Waldes, wie z. B. Wallhecken mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung der Jagdhütte im bisherigen Umfang,
 10. alle Maßnahmen im Rahmen der Saatgutgewinnung in anerkannten Saatgutbeständen und deren Unterhaltung wie z. B. flächiges Mulchen der Naturverjüngung,
 11. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; die Durchführung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Umsetzung anzuzeigen,
 12. Maßnahmen der unmittelbaren und sofortigen Gefahrenabwehr bei nachträglicher Information der zuständigen Naturschutzbehörde,
 13. der Abbau von Bodenschätzen, soweit er nur den Abbau der obersten Verwitterungsschicht des Lauenburger Tons betrifft und dieser einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Schutzgüter nach § 2 nicht erheblich beeinträchtigt. Der Bodenabbau ist nur unter der Voraussetzung des § 34 BNatSchG zulässig. Dies trifft auch auf Bodenabbauvorhaben zu, die zwar außerhalb der FFH-Umsetzungsflächen liegen jedoch Auswirkungen auf die Schutzgüter der FFH-Umsetzungsflächen haben können,
 14. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden Vorgaben:
1. die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 2. keine Umwandlung von Grünland in Ackerland sowie keine ackerbauliche Zwischennutzung von Grünland,
 3. keine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, wobei die Grünlandpflege mit Nach- oder Übersaat sowie Schlitz- und Scheibendrillaatverfahren zulässig bleiben,
 4. keine Veränderung des Bodenreliefs oder der Bodengestalt, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 5. keine Absenkung des Wasserstandes,
 6. kein Anlegen von Erdsilos, Feldmieten und Dunglagerplätze sowie kein liegen lassen von Mähgut,
 7. keine landwirtschaftlichen Produkte lagern,
 8. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. keine zusätzliche Düngung mit N bei Weidenutzung, sondern nur bedarfsorientierte P-Düngung (max. 40 kg/ha) und K-Düngung (max. 60 kg/ha), bei Nutzung als Mähgrünland kann nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine bedarfsgerechte N-Düngung, auch mit Gülle, erfolgen.
 10. kein Einsatz von Düngern aus Geflügelhaltung, Gülle, Jauche oder Klärschlamm.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 Abs 3 BNatSchG und des §11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung „Neuenburger Urwald“ sowie den sonstigen nicht dargestellten Habitatbaumflächen „Prozessschutz“ und „Pflegetyp“ der Niedersächsischen Landesforsten findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen mit Ausnahme der Habitatbaumflächen „Pflegetyp“ der natürlichen Entwicklung bzw. dem Prozessschutz. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher

Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020. Die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung „Neuenburger Urwald“ sowie die sonstigen Habitatbaumflächen im FFH-Gebiet „Neuenburger Holz“ werden gem. Ziffer 4 a) angerechnet.

2. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen,

9110, 9120 und 9130 gelten die Punkte a) bis j),
9160 und 91E0 gelten die Punkte a) bis k),

- a) soweit der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlagflächen größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt oder die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zu einander haben,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden, Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
- j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
- k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,

3. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit

- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehenden oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d. auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung für die LRT 9110/9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden und für die LRT 91E0, 9120 und 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen

Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern, ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Jagdhundeeinsatz nach folgenden Vorgaben:
1. die Neuanlage von Wildäsungsflächen, Wildäckern, Futterplätzen und Hegebüschchen bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung zur Fütterung bedarf es nicht, wenn durch den Kreisjägermeister Notzeit gem. § 32 (1) NJagdG bekannt gegeben wird,
 2. die Anlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherigen Anzeige vier Wochen vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Ausübung der Fangjagd nur mit Lebendfallen (Kasten- oder Wippbrettfallen), sofern sie täglich oder nach Funksignal kontrolliert werden oder selektiv fangenden Totschlagfallentypen.
- (6) In den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.
- (9) Das Erfordernis, weitere notwendige privat- oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen, wird durch die Rechtsverordnung nicht berührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Bewirtschaftungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des, gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und der Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97100) zwischen NFL und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftsplanes.“
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigespflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (3) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (4) Unberührt bleiben Strafbestimmungen oder andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 9

Aufhebung von Verordnungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 9. Juli 1938 über das Naturschutzgebiet WE 64 „Neuenburger Urwald“ (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 115 vom 13.07.1938) aufgehoben.
- (2) Die Verordnung vom 08.07.1985 über das Landschaftsschutzgebiet FRI 111 „Neuenburger Holz“, (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 30 v. 26.06.1985) ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Jever, den 2018

Landkreis Friesland

Der Landrat

(Sven Ambrosy)